

# RS Vwgh 1988/11/22 88/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs2;

## Rechtssatz

Aus der Tatsache der Mitgliedschaft des Antragstellers bei der Agrargemeinschaft (der jenes Grundstück gehört, über das eine Telefonleitung zugunsten des Antragstellers gespannt werden soll) ergibt sich der Anspruch des Antragstellers auf bevorzugte Behandlung seines Antrages im Vergleich zu einem solchen eines Nichtmitgliedes, weil der Zweck der Agrargemeinschaft jedenfalls auch in der Befriedigung der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften durch entsprechende, das Gemeinschaftsvermögen betreffende Maßnahmen besteht. Ein Streit über die Grundstücksüberspannung zwischen dem Antragsteller und der Agrargemeinschaft ist daher im Wege der Minderheitenbeschwerde vor der Agrarbehörde auszutragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070034.X01

## Im RIS seit

15.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)